

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Februar 1995

über die Liste der Betriebe in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/45/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um für die Ausfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft die Genehmigung zu erhalten, müssen die in Drittländern gelegenen Betriebe allgemeinen und besonderen Voraussetzungen entsprechen, die in der obengenannten Richtlinie festgelegt sind.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat gemäß Artikel 4 Absatz 3 derselben Richtlinie eine Liste der Betriebe übermittelt, die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen sind.

Diese Betriebe, die Gegenstand einer Gemeinschaftsbeurteilung an Ort und Stelle waren, bieten hygienisch ausreichende Garantien und können somit in eine erste gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Richtlinie erstellte Liste der Betriebe aufgenommen werden, aus

denen die Einfuhr von frischem Fleisch zugelassen werden kann.

Die Einfuhr von frischem Fleisch aus Betrieben, die in der Liste im Anhang angegeben sind, unterliegen weiterhin den einschlägigen Vorschriften sowie den allgemeinen Bestimmungen des Vertrages, insbesondere auch anderen, veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft ist aus den im Anhang genannten Betrieben der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zugelassen.

(2) Die aus diesen Betrieben stammenden Einfuhrwaren unterliegen auch anderen, veterinärpolizeilichen Vorschriften der Gemeinschaft.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Februar 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

## ANHANG

## LISTE DER BETRIEBE

Veterinär- kontroll- nummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							Bem.
		SH	ZB	KH	Rd	Sf/Zg	Sw	Einh.	
1	KOKO „GODEL“ AD, Skopje	x				x			
2	AD ZIK „KUMANOVO“, Kumanovo	x				x			
3	KLANICA „KOMERC“, Prilep	x				x			
4	AD ZIK „CRVENA ZVEZDA“ DOO Klanica so ladilnik, Stip	x				x			
5	ADMS ZIK „STRUMICA“ DOO „Mosa Pijade“, Strumica	x				x			
6	OP „GORNI POLOG“, Gostivar	x				x			
7	DOO „STOKOKOMERC“, Bitola	x				x			
9	AD „MALINA“, Kriva Palanka	x				x			

(\*) SH: Schlachthof.

ZB: Zerlegungsbetrieb.

KH: Kühlhaus.

Rd: Rindfleisch.

Sf/Zg: Schaffleisch/Ziegenfleisch.

Sw: Schweinefleisch.

Einh.: Einhuferfleisch.

Bem.: Spezielle Bemerkungen.